

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2024

Nr. 2024/1358

Liquidation der Sport-Toto-Gesellschaft: Verwendung des Liquidationserlöses

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2019 trat das neue Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz/BGS; SR 935.51) in Kraft. Im Zuge der Umsetzung des neuen Geldspielgesetzes wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) gegründet. Diese übernahm als Nachfolgerin der Sport-Toto-Gesellschaft (STG) per 1. Januar 2023 die Verteilung der Lotteriegelder an den nationalen Sport. Als Folge davon beschloss die Generalversammlung der STG am 1. September 2023 einstimmig die Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft und folgende Verteilung des Liquidationserlöses: Die bei der Liquidation verbleibenden Aktiven der STG fliessen zu 25 % an die Swiss Olympic Association und zu 75 % an die beteiligten Kantone nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung. Mit Schreiben vom 15. März 2024 ersuchte die STG die Kantone, die erhaltenen Mittel im Sinne ihres statutarischen Hauptzwecks (Art. 2) ausschliesslich zu Gunsten des Sports, insbesondere der sportlichen Betätigung der Jugend, einzusetzen. Die in Liquidation befindende STG gab mit Schreiben vom 20. Juni 2024 einen definitiven Liquidationserlös von Fr. 27'751'927.00 bekannt. Der Anteil des Kantons Solothurn am Liquidationserlös beläuft sich auf Fr. 707'507.00.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 2 der Statuten der STG bezweckte der Verein die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung und Mitfinanzierung des Sports, insbesondere der sportlichen Betätigung der Jugend. Im Geiste des früheren statutarischen Hauptzwecks soll der Anteil des Kantons Solothurn am Liquidationserlös der STG dem Swisslos-Sportfonds des Kantons Solothurn gutgeschrieben und ausschliesslich für Projekte im Bereich der Jugendförderung eingesetzt werden. Damit die erhaltenen Mittel korrekt verteilt werden können, sind die Vergabekriterien in einem Leitfaden festzulegen. Zudem ist das Departement des Innern, Departementssekretariat, Abteilung Swisslos-Fonds, zu verpflichten, über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Jahresrechnung des Swisslos-Sport-Fonds jährlich Rechenschaft abzulegen. Zu diesem Zweck ist eine neue Kostenstelle einzurichten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV; BGS 837.536.2) im Bereich Sport – unabhängig von der Verteilung des vorliegenden Liquidationserlöses – derzeit in Überarbeitung ist.

3. Beschluss

- 3.1 Der Anteil aus dem Liquidationserlös für den Kanton Solothurn in der Höhe von Fr. 707'507.00 wird dem Swisslos-Sport-Fonds (Konto 2091019) gutgeschrieben.
- 3.2 Die Mittel werden ausschliesslich zu Gunsten der Jugendsportförderung eingesetzt.
- 3.3 Das Departement des Innern, Departementssekretariat, Abteilung Swisslos-Fonds, erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Departement für Bildung und Kultur, Amt für

Kultur und Sport, Sportfachstelle, einen Leitfaden zuhanden des Regierungsrates, in dem die Kriterien zur Verteilung der Mittel festgelegt werden.

- 3.4 Das Departement des Innern, Departementssekretariat, Abteilung Swisslos-Fonds, legt über die Verwendung des erhaltenen Anteils am Liquidationserlös im Rahmen der Jahresrechnung des Swisslos-Sportfonds jährlich Rechenschaft ab.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat, Abt. Swisslos-Fonds (kein Papierversand)
Amt für Kultur und Sport, Sportfachstelle
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle